

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0007

21. Oktober 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das aufklappbare Behältnis aus Kunststoff mit dem Schriftzug wolcraft® mit neun passgenauen, spezifisch je einzuordnendem Werkzeugeinsatz gekennzeichneten Einbuchtungen und integrierter Magnetleiste zur Befüllung mit acht Werkzeugeinsätzen unterschiedlicher Größe für Kreuzschlitzschrauben sowie einem magnetischen Werkzeugeinsatzhalter gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die wolcraft GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 18. Februar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstands als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin handelt es sich bei dem Produkt (Artikel-Nummer 1369000) um ein neunteiliges Bitset, das aus acht Bits („**Werkzeugeinsätze**“) und einem magnetischen Bithalter („**Werkzeugeinsatzhalter**“) besteht.

Die Antragstellerin erläutert, die Bits seien in einem aufklappbaren Behältnis aus Kunststoff (von der Antragstellerin als „**Bitbutler**“ bezeichnet) mit integrierter Magnetleiste enthalten. Der „**Bitbutler**“ sei mit einer Hand zu bedienen, übersichtlich und „**passe in jede Hemdtasche**“.

Die Blisterkarte und der PET-Blister, in denen der „**Bitbutler**“ samt Bits angeboten wird, sind nach Ansicht der Antragstellerin systembeteiligungspflichtig. Den Bitbutler selbst hält die Antragstellerin dagegen nicht für eine Verpackung, sondern für eine über die gesamte Lebensdauer des Produkts benötigte, formpassende Aufbewahrungsbox zum Schutz der Werkzeugeinsätze.

Die Antragstellerin argumentiert, der „Bitbutler“ verhindere den Verlust einzelner Bestandteile des Sets. Die Bestandteile des Sets seien einzeln nachkaufbar, so dass das Set wieder komplettiert werden könne.

Mit Nachrichten vom 28. April 2020 sowie vom 16. Dezember 2020 bat die Zentrale Stelle insbesondere um Mitteilung weiterer Informationen zum „Bitbutler“.

Mit E-Mail vom 21. Dezember 2020 übermittelte die Antragstellerin die erbetenen Informationen.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte aufklappbare Behältnis aus Kunststoff mit dem Schriftzug wolcraft® mit neun passgenauen, spezifisch je einzuordnendem Werkzeugeinsatz gekennzeichneten Einbuchtungen und integrierter Magnetleiste zur Befüllung mit acht Werkzeugeinsätzen unterschiedlicher Größe für Kreuzschlitzschrauben sowie einem magnetischen Werkzeugeinsatzhalter („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist integraler Teil des Produkts und damit selbst Ware.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist keine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt zwar Verpackungsfunktionen bezogen auf den magnetischen Werkzeugeinsatzhalter und die acht Werkzeugeinsätze unterschiedlicher Größe für Kreuzschlitzschrauben („**Werkzeugeinsatz-Set**“), da er deren Aufnahme und Schutz dient.

b) Integraler Teil des Produkts

Der Prüfgegenstand ist jedoch integraler Teil des Werkzeugeinsatz-Sets als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahmeverhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Werkzeugeinsatz-Set, die den gesetzlichen Anforderungen genügt, liegt hier ausnahmsweise vor:

Der Prüfgegenstand dient der Aufnahme der acht Werkzeugeinsätze und des Werkzeugeinsatzhalters. Er wird aufgeklappt, um aus den acht vorhandenen Werkzeugeinsätzen den geeigneten Einsatz auswählen zu können und diesen dann mittels des Werkzeugeinsatzhalters auf den Schrauber aufzusetzen und so zum Einschrauben einer Kreuzschlitzschraube („**Schraube**“) zu verwenden.

aa) Gebrauchsgüter

Die Werkzeugeinsätze sowie der Werkzeugeinsatzhalter sind Gebrauchsgüter.

Ein Gebrauchsgut ist ein Gegenstand, der während seiner Lebensdauer keinen nennenswerten Substanzverlust erleidet.

Ein Verbrauchsgut ist dagegen ein Gegenstand, der sich durch seine bestimmungsgemäße Nutzung – auch über einen längeren Zeitraum – dergestalt verändert, dass am Ende nichts oder etwas anderes übrigbleibt.

Die Bestandteile des Werkzeugeinsatz-Sets unterliegen zwar einem gewissen Verschleiß, bleiben aber über ihre gesamte Lebensdauer weitgehend unverändert und in ihrer Funktionalität erhalten.

¹ siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral> abgerufen am 20.09.2021.

bb) Notwendigkeit zum Gebrauch der Ware

Der Prüfgegenstand wird während der gesamten Lebensdauer des Werkzeugeinsatz-Sets zu dessen Umschließung und Unterstützung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Werkzeugeinsatzhalter und Werkzeugeinsätze werden zwar ohne den Prüfgegenstand zum Einschrauben von Schrauben genutzt.

Eine Nutzung des Prüfgegenstands mit dem Werkzeugeinsatz-Set während dessen gesamter Lebensdauer ist aber unter Berücksichtigung der Eigenart des Werkzeugeinsatz-Sets und der konkreten Gestaltung des Prüfgegenstands verkehrsüblich.

Bei dem Werkzeugeinsatz-Set handelt es sich um eine spezifische Zusammenstellung von Werkzeugeinsätzen zuzüglich einem passenden Werkzeugeinsatzhalter. Zum Einschrauben einer Schraube wird immer der Werkzeugeinsatzhalter und einer der acht Werkzeugeinsätze benötigt. Es sind damit immer zwei der Bestandteile des Werkzeugeinsatz-Sets zusammen zu verwenden, während die übrigen Werkzeugeinsätze ungenutzt bleiben.

Bei verständiger Würdigung ist der Prüfgegenstand nach der Verkehrsanschauung ein eigens für die Nutzung des Werkzeugeinsatz-Sets erforderliches und auch entsprechend gestaltetes Behältnis.

Die Befestigung mittels Schrauben ist eine Tätigkeit, die an unterschiedlichen Orten stattfindet. Der Prüfgegenstand stellt die örtlich flexible Einsatzfähigkeit des Werkzeugeinsatz-Sets sicher, indem er dauerhaft der gemeinsamen Aufbewahrung der nur in Kombination nutzbaren Bestandteile des Werkzeugeinsatz-Sets dient. Er hat insoweit auch nicht nur zeitweilig, sondern gerade während der Nutzung eines einzelnen Werkzeugeinsatzes beim Schrauben Bedeutung, da währenddessen die anderen, ungenutzten Werkzeugeinsätze in ihm verbleiben.

Der Prüfgegenstand ist zudem ein eigens zu diesem Zweck, d.h. der dauerhaften Nutzung mit dem Werkzeugeinsatz-Sets während dessen gesamter Lebensdauer, gestaltetes Behältnis.

Jeder Bestandteil des Werkzeugeinsatz-Sets hat einen durch eine Kennzeichnung zugewiesenen Platz und wird mittels einer im Prüfgegenstand integrierten magnetischen Leiste dort in besonderer Weise fixiert. So stehen alle Bestandteile der Werkzeugeinsatz-Sets übersichtlich und geordnet zur Verfügung.

Der Prüfgegenstand ist so geformt und gestaltet, dass der Produktnutzen des Werkzeugeinsatzsets verwirklicht wird. Er verfügt insbesondere über einen besonderen, aufwendig gestalteten Öffnungs- und Schließmechanismus und gewährleistet in geöffnetem Zustand die schnelle und einfache Entnahme der Bestandteile des Werkzeugeinsatz-Sets.

Demzufolge ist der Prüfgegenstand nach der Verkehrsauffassung zur Umschließung und Unterstützung des Werkzeugeinsatz-Sets während dessen gesamter Lebensdauer notwendig.

cc) Bestimmung aller Komponenten für die gemeinsamen Verwendung

Der Prüfgegenstand und das Werkzeugeinsatz-Set sind auch für die gemeinsame Verwendung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Es werden zwar nie alle Werkzeugeinsätze gemeinsam zum Einschrauben einer Schraube benötigt. Die Kombination aus dem Prüfgegenstand, den acht Werkzeugeinsätzen und dem Werkzeugeinsatzhalter erfüllt aber gerade und nur in dieser Kombination ihren Zweck (siehe oben

bb), und zwar aufgrund der spezifischen Zusammenstellung der Werkzeugeinsätze zuzüglich Werkzeugeinsatzhalter und dem speziell hierfür gestalteten Prüfgegenstand.

Nur zusammen mit dem Prüfgegenstand bietet das Werkzeugeinsatz-Set den gerade von einem Werkzeugeinsatz-Set erwarteten flexiblen, einfachen und komfortablen Einsatz an unterschiedlichen Einsatzorten.

Durch den leicht zu transportierenden und einfach zu bedienenden Prüfgegenstand steht direkt am jeweiligen Einsatzort ein Satz Werkzeugeinsätze zur Verfügung bzw. zur Auswahl. Die Kombination verschiedener Werkzeugeinsätze im Set ermöglicht, dass ein passender Werkzeugeinsatz gefunden beziehungsweise ggf. ein weiterer ausprobiert werden kann.

Der Annahme einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung steht auch nicht entgegen, dass die Komponenten des Werkzeugeinsatz-Sets auch einzeln erworben werden können. Die mögliche nachträgliche Ergänzung des Sets bei Verschleiß oder Verlust einzelner Werkzeugeinsätze hat keinen Einfluss auf die Gesamtheit aus Prüfgegenstand und Werkzeugeinsatz-Set.

Der Prüfgegenstand ist nach alledem integraler Teil des Werkzeugeinsatz-Sets.

2. Verkaufsverpackung bzw. typischer Anfall als Abfall

Da der Prüfgegenstand bereits keine Verpackung ist, kommt es auf die Einordnung als Verkaufs- bzw. Umverpackung bzw. den typischen Anfall als Abfall nicht an.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand



Verpackter Prüfgegenstand

